

**Sonstige gemeinnützige Mittheilungen**

- Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unanachlässig Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona sind von der Invaliditäts- und Altersversicherungskasse Schleswig-Holstein zwei Controlbeamte angestellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
  - 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Controlbeamten beauftragt:
    1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenige Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatfachen hervorgehen, zur Einsicht während der Arbeitszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
    2. Von den Berichteten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
    3. Von den Arbeitgebern wie von den Berichteten gegen Verheißung die Ausständigung der Cautionsarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verurteilungen zu fordern. (Befehl. § 125 Abs. 2 des Gesetzes.)
  - 18) Obiect der Arbeitgeber oder der Berichtete dem Erlaß des Controlbeamten um Ausfertigung oder um Vorlage von Cautionsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.
  - 19) Jede Cautionsart verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

**B. Unfallversicherung.**

Das Bureau, Zimmer 6, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Zeichnungen der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge, seitens Verletzt oder deren Hinterbliebenen, deren eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft von der beschlagnahmten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallversicherung eingegangen ist. Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen erteilt ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mitteilung von der Berufsgenossenschaft von einer beschlagnahmten Herabsetzung oder Aufhebung der ihm bewilligten Rente zugegangen ist.

**Beurkundung des Personenstandes und Eheschließungen.**

**Geburtsanzeigen.**

Bei Geburtsfällen sind der Trauung (die Eheurkunde) über die Geburtsscheine der Eltern des Kindes vorzulegen. Am liebsten bleiben die Rückscheine-Bestimmungen vom 6. Februar 1875, §§ 17-24, die in den früheren Abrechnungs-Jahrgängen regelmäßig abgedruckt sind, auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches unverändert gültig.

**Eheschließungen.**

**Eingehung der Ehe.**

Bürgerliches Gesetzbuch § 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Eine Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschaffen ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündelns durch das Vormundschaftsgericht erlangt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündelns liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterkraft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf diesen Antrag durch das Vormundschaftsgericht erlangt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verwandte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Antrag der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorangegangene Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verwandten in gerader Linie. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abstammungen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Verwandtschaft

im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abstammungen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abstammungen eine Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Entscheidungsurteil als Grund der Scheidung festgesetzt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Aufkündigung- oder Nichtigkeitsklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antihäusberechtigter Abstammung minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis da über erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Die Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

**Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.**

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Eheschließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Aufhebungslage aufgehoben wird.

**Todesanzeigen.**

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

**Erläuterungen für Standesamts-Anmeldungen.**

Jeder auf dem Standesamt zur Verheißung einer Anzeige Erschheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder der Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kindes oder erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchem Orte und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) vor dem Aufgebot ist folgende Urkunden in beglaubigter Form beizubringen. 1. Die Geburtsurkunde der Verlobten, 2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.), 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnortes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthaltes, 4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten. — Zwischen dem Tage des Ausganges des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird.

**Tarif der staatlichen Einkommensteuer. Laut Gesetz vom 21. Juni 1891. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen**

von mehr als	bis einschließlich	Steuerjahrs	von mehr als	bis einschließlich	Steuerjahrs
		per Jahr			per Jahr
900 M.	1050 M.	3900 M.	4200 M.	4200 M.	92 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "	132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "	146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "	160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "	176 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "	192 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "	212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "	232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "	252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "	276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "	300 "